

SportFörderFonds

Bewilligungsgrundsätze

1. Vorbemerkung

Zur Förderung der sportlichen Aktivitäten der gemeinnützigen Mitgliedsvereine des KSV und der Kreisfachverbände und -sparten im Breiten- und Freizeitsport sowie im Wettkampfsport im Kreis Pinneberg haben der Kreissportverband Pinneberg e.V. (KSV) und die Sparkasse Südholstein (SPK) einen Fonds eingerichtet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des KSV und die Kreisfachverbände sowie die Fachsparten des KSV.

3. Förderungsumfang

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können im Rahmen der Mittel, die die SPK dem KSV für Investitionen zur Verfügung stellt, zweckgebundene Zuschüsse zur Förderung des Sports durch den Vorstand des KSV gewährt werden, und zwar für folgende Zwecke:

- Anschaffung von langlebigen Investitionsgütern/Sportgeräten

4. Förderungs Ausschlüsse

Nicht gefördert werden u.a.

- Baumaßnahmen
- Kraftfahrzeuge
- Trikots
- sportliche Aktivitäten von Einzelpersonen oder Mannschaften
- Durchführung von Veranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen/Meisterschaften
- Verbrauchsmaterialien
- Schulungsmaterialien/Honorare

5. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind schriftlich bis zum 01.07. eines jeden Jahres an den KSV zu stellen. Der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag muss folgende Angaben beinhalten bzw. ihm müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Förderungsgegenstand
- Eingehende Bedarfsbegründung
- Finanzierungsplan
- Erfolgte Finanzierung (Eigenanteil)
- Beantragte oder bewilligte Zuschüsse Dritter
- Termin der geplanten oder bereits erfolgten Beschaffung
- Schriftliche Angebote oder Kostenvoranschläge
- Rechnungen über beschaffte Gegenstände ausschließlich aus dem Jahr der Antragstellung

6. Bewilligung/Höhe der Förderung

Nach Ende der Antragsfrist sichtet der KSV die Anträge. Pro Sportverein kann jährlich nur ein Antrag in die Auswahl der zu fördernden Anträge aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ein Widerspruchsrecht ist nicht gegeben. Anträge können ohne Begründungen abgelehnt werden.

Eine regelmäßige Förderung ein und derselben Sportvereine ist nicht möglich.

Sofern andere Institute der Finanzwirtschaft außerhalb der □□-Finanzgruppe einen Antrag finanziell unterstützen, ist eine Unterstützung dieses Antrages durch den SportFörderFonds ausgeschlossen.

Soweit es sich nicht um Unterstützungen anderer Finanzinstitute (s.o.) handelt, wird eine Bewilligung nicht von einer Förderung Dritter abhängig gemacht. Die Förderung aus dem Fonds erfolgt jedoch nachrangig, d.h.

Zuschussmöglichkeiten durch Kommunen oder den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) sind vorrangig zu nutzen.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen stellt der KSV der SPK zur Kontrolle eine Liste mit den Antragstellern und maximal gewünschten Förderbeiträgen, über die der KSV im freien Ermessen entscheidet, zur Verfügung. Sollten seitens der SPK keine Einwände vorliegen, wird dem KSV die zugesagte Summe ausgezahlt. Dieser Betrag ist je nach vorhandenen Mitteln des Los-Sparens von Jahr zu Jahr variabel und ermöglicht dem KSV und der SPK sich auf veränderte Gegebenheiten in der Mittelbeantragung und -bereitstellung flexibel einzustellen. Die tatsächliche Höhe der bereitgestellten Mittel liegt im Ermessen der SPK.

Im Rahmen mindestens einer gemeinsamen Öffentlichkeitsveranstaltung der Sparkasse Südholstein und des KSV, zu der die geförderten Antragsteller einen Vertreter entsenden, werden die Vorhaben dargestellt.

7. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist bis spätestens einen Monat nach Eingang des Bewilligungsbescheids durch die Sportvereine an den KSV zu senden. Der KSV hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung und die Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu prüfen.

Bei Anträgen, die bereits beschaffte Gegenstände aus dem Jahr der Antragstellung zum Gegenstand haben, genügt die Vorlage einer endgültigen Finanzierungsübersicht mit Kopien von Rechnungen und Zuschussbescheiden Dritter, sofern diese nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Bei Anträgen, die sich auf noch zu beschaffende Gegenstände bezieht, sind die Kopien von Rechnungen und eine endgültige Finanzierungsübersicht mit Kopien von Zuschussbescheiden Dritter vorzulegen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

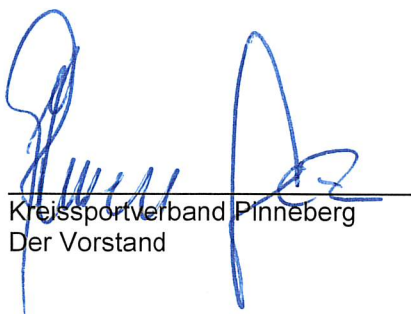
Zuschüsse können durch den KSV selbst oder auf Weisung der SPK ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Bewilligung die Gemeinnützigkeit nicht gegeben war oder ist,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
- eine Überfinanzierung entstanden ist,
- eine spätere Überprüfung durch den KSV ergibt, dass die Förderungsvoraussetzungen nicht oder teilweise nicht vorgelegen haben oder
- die nachgewiesenen Ausgaben unter der im Antrag ausgewiesenen Investitionssumme liegen.

9. Inkrafttreten

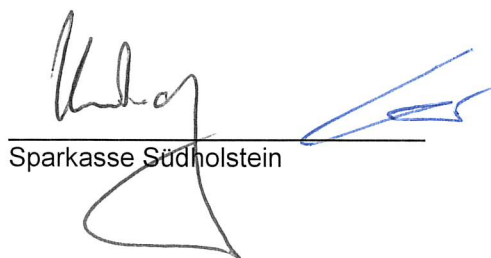
Diese Fördergrundsätze treten am 1.1.2018 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. und der Sparkasse Südholstein in Kraft.

Elmshorn, den 20.07.2017



Kreissportverband Pinneberg
Der Vorstand

Neumünster, den 18.7.2017



Sparkasse Südholstein